

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Bußgeldstelle  
Niedersachsenstraße 2  
49356 Diepholz



Auskunft erteilt: [REDACTED]  
Telefon: 05441/976-4109  
Telefax: 05441/976-4966  
E-Mail: [REDACTED]  
Zimmernummer: D 012  
Datum: 06.01.2014

Landkreis Diepholz, Postfach 1340, 49343 Diepholz  
01.11241.301061.9 B

Herrn [REDACTED]

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
nachmittags nach Vereinbarung

**Aktenzeichen**  
01 11241 301061 9  
**Bitte stets angeben**

[REDACTED] in Akmola jetzt Astona

### Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihnen wird vorgeworfen, am 29.09.2013, um 08:39 Uhr in Gemeinde Stuhr, BAB1, km 124,650, Richtung Bremen, als Führer(in) des PKW BMW, [REDACTED] folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen zu haben

Siehe Anlage

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von **600,00 EUR** sowie ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) auf die Dauer von **3 Monate**. Hiermit wird nach § 25 Abs. 2 a StVG bestimmt, dass das Fahrverbot nicht mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung, sondern erst dann wirksam wird, wenn der Führerschein bei meiner Behörde in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen:	Gebühr	30,00 EUR
(§§ 105 107 Abs. 1, 3 OWiG in Verbindung mit §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)	Auslagen	3,50 EUR
	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>633,50 EUR</b>

Im Auftrag  
[REDACTED]



Rechtsbehelfsbelehrung Hinweise für den Fall eines Fahrverbots, Zahlungsaufforderung und Anzahl der zu meldenden Punkte siehe Rückseite

Zustellung erfolgte an Ihren Rechtsanwalt:  
Kurt Spangenberg  
Osterstraße 12  
49661 Cloppenburg

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Diepholz Nr. 13144 Bankleitzahl: 25651325  
IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44 BIC: BRLADE21DHZ

## Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewährt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht; die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

## Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung getroffen werden.

Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen, dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

## Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides (siehe oben) den zu zahlenden Gesamtbetrag - unter Benutzung des beigefügten Zahlungsvordruckes - auf das angegebene Konto zu überweisen. Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Sozialhilfe) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten, noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dazun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

## Allgemeine Hinweise

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisiert geführten Datei gespeichert.

Geldbußen in Höhe von 40 EUR oder mehr werden in das Verkehrszentralregister eingetragen. Desgleichen Geldbußen unter 40 EUR, wenn der Bußgeldkatalog für die zugrunde liegende Ordnungswidrigkeit einen Regelsatz von 40 EUR oder mehr vorsieht, aber hiervon mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen abgewichen und im Bußgeldbescheid neben den angewendeten Bußgeldvorschriften auch § 28a StVG aufgeführt worden ist.

Zahl der Punkte gemäß Punktesystem: 4

## Hinweise für das Fahrverbot

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist, oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zugewilligten Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist; die Verbotsfrist beginnt, sobald Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Wenn Sie nach dem Wirksamwerden des Fahrverbotes ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich strafbar.

Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein (auch Ersatz- oder Bundeswehrführerschein) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides meiner Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls muss er beschlagnahmt werden.

## Sonstige Hinweise

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

**Anlage zum Schreiben vom 06.01.2014 für Aktenzeichen: 01.11241.301061.9**

**Tatvorwurf:**

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 76 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 130 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 206 km/h.

ERLÄUTERUNG: Bitte beachten Sie, dass bei erneut festgestellter Geschwindigkeitsüberschreitung um mindestens 26 km/h innerhalb von 12 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides ein Fahrverbot gemäß § 4 Abs. 2 der BKatV festgesetzt werden kann.

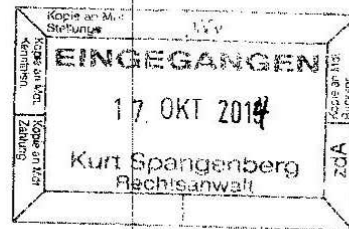
Sie wurden als Fahrzeugführer ermittelt.

§ 25 Abs. 2a StVG; § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 11.3.10 BKatV; § 4 Abs. 1 BKatV

**Beweismittel:** Messung mit dem Geschwindigkeitsmeßgerät, Frontfoto, ESO 3.0

**Zeugen:** Herr POK [REDACTED] Autobahnkommissariat Ahlhorn

– Ausfertigung –



## Amtsgericht Syke

### Beschluss

4 OWi 406 Js 4902/14 (24/14)

In der Bußgeldsache

gegen

[REDACTED] in Akmola jetzt Astona,  
Staatsangehörigkeit: nicht bekannt.

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstr. 12, 49661 Cloppenburg

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

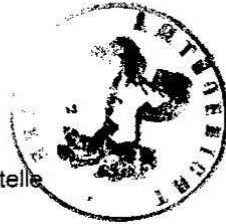
hat das Amtsgericht Ordnungswidrigkeiten Syke durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]  
am 14.10.2014 beschlossen:


Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG auf Kosten der Staatskasse eingestellt.

Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden nicht erstattet.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Syke, 14.10.2014



  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle